

Nr. 20 / 2025 KO - Mosel

Koblenz, 2025-04-02

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung

gemäß § 1 Abs. 2 Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufgG) i.V.m.

§ 1.22 Moselschifffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV)

Wegen einer Bombenentschärfung wird die Schifffahrt am Freitag, den 04. April 2025, zwischen Mosel-km 6,800 und Mosel-km 20,400, ab 06:00 Uhr gesperrt. Die Dauer der Sperrung ist noch nicht absehbar.

Des Weiteren ist während der Sperre das Stillliegen zwischen Mosel-km 6,800 und Mosel-km 10,500 untersagt. Die Schifffahrt hat rechtzeitig geeignete Liegeplätze aufzusuchen.

Die Schifffahrtssperre wird durch Wasserschutzpolizei und die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung überwacht, die auch die Sperre im Anschluss wieder aufhebt. Den Anordnungen der WSP und WSV ist Folge zu leisten.

Aktuelle Änderungen werden im elektronischen Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS) bekannt gegeben.

Im Auftrag

Allard